



## Statuten der Modellfluggruppe Wädenswil

### 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

#### 1.1

Unter der Bezeichnung Modellfluggruppe Wädenswil (hernach MGW) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60 ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz am Wohnort seines jeweiligen Obmannes.

Die MGW ist Mitglied des Nordostschweizerischen Modellflugverbandes und über diese dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Diese aktiven Mitglieder der MGW gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben. Die MGW ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 2 Vereinszweck

#### 2.1

Die MGW bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näherzubringen und sie darin zu fördern.

#### 2.2

Die MGW fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und im Nordostschweizerischen Modellflugverband.

### 3 Mitglieder

#### 3.1

Mitglied der MGW kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert. Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und/oder fliegen, zudem gelten sämtliche Aktivmitglieder des Modellflugvereins gleichzeitig als Mitglieder der Region, des SMV und des AeCS und werden denen gemeldet. Passivmitglieder sind solche, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder der MGW, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur MGW nicht automatisch Mitglieder des AeCS. Der Unterschied der beiden Mitgliedschaftsarten erschöpft sich hierin.

Durch den Beschluss der Generalversammlung kann der Status des Gastmitgliedes geschaffen werden. Mit dem Beschluss ist auch die Rechtsstellung dieser Mitgliederkategorie zu definieren. Durch seinen Beitritt zur MGW verpflichtet sich das Mitglied, kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner, zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MGW verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe befreit.



## 3.2

Gesuche um Mitgliedschaft in der MGM sind an den Vorstand zu richten. Dieser lädt den Gesuchsteller ein, sich an einer Monatsversammlung vorzustellen und entscheidet provisorisch über das Aufnahmegesuch. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimmrecht, stehen im Übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen ein allfällig erhobener, einmaliger Eintrittsbeitrag zurückzuerstatten.

Um eine Überbelegung des von ihr betriebenen Modellfluggeländes zu vermeiden, kann die MGW die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Wohnsitzvoraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MGW bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potentielle Modellflugkameraden möglichst einen „Vereinsnotstand“ zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich deshalb in Grenzfällen, wie namentlich in Fällen von Überschneidungen der geographischen Aufnahmevoraussetzungen mit jenen benachbarten Gruppen, mit diesen in Verbindung, im Bemühen, einem beitriftswilligen Modellflieger eine Vereinszugehörigkeit zu ermöglichen. Kommt auf diese Weise keine befriedigende Lösung zustande, ist die MGW bereit, einem auf Antrag des Beitrittskandidaten gefällten Entscheid des Regionalvorstandes Folge zu leisten.

## 3.3

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 30. November eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.

## 3.4

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

## 3.5

Mitglieder, die die Interessen der MGW schädigen, also namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

## 4 Organisation

Die Organe der MGW sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 4.1 Die Generalversammlung

#### 4.1.1

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder und an die Regionsverantwortlichen des NOS unter Angabe der Traktanden mit dem Jahresbericht und Jahresrechnung als Beilage.



Anträge auf Ergänzungen der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen. Der Vorstand bringt diese den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen. Der Nordostschweizerische Modellflugverband erhält von der Einladung zur Generalversammlung rechtzeitig Kopie. Ebenso erhält er eine Kopie des Jahresberichtes.

## 4.1.2

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr), soweit hierin nichts anderes bestimmt ist.

Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung der MGW, oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein, dürfen nur an einer Versammlung gefasst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## 4.1.3

Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Obmannes selbst betrifft, vom Vize-Obmann geleitet.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Sekretär, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Obmann sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung erforderlichen Falles zwei oder mehrere Stimmzähler.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der MGW.

## 4.1.4

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl allfälliger Fachreferenten oder -kommissionen;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Déchargeerteilung an die Mitglieder der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1000.00;
- Beschlussfassung über die Einführung der Gastmitgliedschaft und die Umschreibung der Rechtsstellung solcher Mitglieder;
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse;
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung der MGW;



- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

## 4.2 Der Vorstand

### 4.2.1

Der Vorstand besteht aus wenigstens 4 Personen. Ihm gehören an:

- der Obmann;
- der Vizeobmann;
- der Kassier;
- 1 Beisitzer, davon wenn immer möglich ein Junior.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, bzw. gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt.

### 4.2.2

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Obmannes, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte der MGW erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im Voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder, sowie des Obmannes oder des Vizeobmannes erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bzw. Vizeobmann durch Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

### 4.2.3

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest und vertritt die MGW nach aussen;
- er vollzieht die Vereinsbeschlüsse;
- er besorgt die täglichen Geschäfte und führt die MGM im Sinne des Vereinszweckes;
- er beruft die Generalversammlung ein nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor;
- er arbeitet die allenfalls erforderlichen Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

## 4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

## 5 Mittel

### 5.1

Die finanziellen Mittel der MGW bestehen aus :



- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- dem nach Aufnahme eines Mitgliedes fällig werdenden, einmaligen Eintrittsbeitrag;
- allfälligen, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossenen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- den Reinerträgen von Veranstaltungen;
- Zuwendungen Dritter.

## 5.2

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung in Funktion des Budgets auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe der Bedürfnisse von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden.

## 5.3

Die Höhe des von Neumitgliedern zu entrichtenden, einmaligen Eintrittsbeitrages unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit.

## 5.4

Für die Verbindlichkeit der MGW haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## 6 Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

## 7 Modellflugplatz / -Gelände

Die Generalversammlung erlässt für die von ihr betriebenen oder regelmässig besuchten Modellfluggelände ein Flugplatzreglement. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Sicherheitsanordnungen.

## 8 Monatsversammlung

Die Mitglieder der MGW treffen sich einmal im Monat zur Monatsversammlung, dem sogenannten „Höck“. Dieser ist kein Beschlussfassungskörper. Er dient vielmehr der regelmässigen Orientierung der Mitglieder durch den Vorstand über lokale, regionale und nationale Belange des Modellflugwesens, der Vorstellung von Neuerwerbem um die Mitgliedschaft, sowie insbesondere dem Gedankenaustausch und der Pflege der Kameradschaft.

## 9 Inkrafttreten und Statutenänderungen

Die vorstehenden, generalrevidierten Statuten sind dem Regionalvorstand zur Kenntnis gebracht und an der Generalversammlung der MGW vom 25.3.2011 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sofortiger Wirkung. Statutenänderungen sind, solange die MGW Mitglied im Nordostschweizerischen Modellflugverbandes ist, dem Regionalvorstand zu melden und dürfen denen nicht widersprechen.